

An den

Legislativ- und Verfassungsdienst

5020 Salzburg

Per E-Mail an: landeslegistik@salzburg.gv.at und an Begutachtung@salzburg.gv.at

Wien, am 20.11.2024

**Betreff: Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf einer Verordnung, mit der Wildregionen im Land Salzburg betreffend die Wildart Fischotter zu einem Maßnahmensgebiet erklärt werden**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Mit E-Mail vom 15. November 2024 wurde den anerkannten Umweltorganisationen WWF Österreich und ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung der Entwurf einer Verordnung, mit der Wildregionen im Land Salzburg betreffend die Wildart Fischotter zu einem Maßnahmensgebiet erklärt werden, zugestellt und die Möglichkeit zur Stellungnahme bis 21. November 2024 eingeräumt. Aufgrund dieser kurzen Frist beziehen der WWF Österreich und ÖKOBÜRO wie folgt Stellung zu den wichtigsten Punkten und halten die nachstehenden Kritikpunkte zusammengefasst fest:

- **Begutachtungsfrist**

Die Frist zur Stellungnahme beträgt nur 4 Arbeitstage. Diese kurze Begutachtungsfrist ist unzumutbar. Dazu ist kritisch anzumerken, dass das Bundeskanzleramt bereits 2008 in einem Rundschreiben empfohlen hat, dass für Begutachtungen betreffend Gesetze und Verordnungen zumindest eine vierwöchige Frist vorzusehen ist (GZ BKA-600.614/0002-2 V/2/2008). Bei einer derartig kurzen Stellungnahmefrist kann nicht von einer ernsthaften Beteiligungsmöglichkeit ausgegangen werden.

Rechtskonforme und sachlich fundierte Verfahren sollten aber sowohl im Interesse der Behörde als auch aller anderen Beteiligten liegen.

- **Fehlende Rechte der Öffentlichkeit stehen im Widerspruch zur Aarhus-Konvention**

Anerkannte Umweltorganisationen sind aufgrund der Aarhus Konvention an artenschutzrechtlichen Ausnahmeverfahren wie dem vorliegenden effektiv zu beteiligen, was auch bereits durch den VwGH<sup>1</sup> sowie den EuGH<sup>2</sup> bekräftigt wurde.

Das vorliegende Begutachtungsverfahren erfüllt die Vorgaben der Aarhus Konvention (vgl. Art 6 Aarhus Konvention) an eine **effektive Beteiligung nicht**. Darüber hinaus ist eine Aushebelung des europarechtlich gebotenen **Rechtsschutzes** über den Weg einer Verordnung ist unzulässig und wurde bereits mehrmals von der Europäischen Kommission im Rahmen des laufenden Vertragsverletzungsverfahrens gegen die Republik Österreich (2014/4111) moniert. In dem Zusammenhang ist zu unterstreichen, dass Unionsrecht jedenfalls auch die Landesexekutive bindet.

- **Notwendigkeit einer Naturverträglichkeitsprüfung**

Aufgrund der potenziell erheblichen Beeinträchtigungen von Europaschutzgebieten wäre für den vorliegenden Verordnungsentwurf eine **Naturverträglichkeitsprüfung**, jedenfalls aber ein Feststellungsverfahren gemäß **§ 22a Abs 4 SBG NSchG**<sup>3</sup> erforderlich gewesen. Gemäß § 4 Abs 3 ist die Bejagung von Fischottern in Europaschutzgebieten, sowie einem Grenzbereich von 250m entlang dieser verboten. Hierbei wird jedoch übersehen, dass auch Entnahmen in örtlicher **Nähe** zu ausgewiesenen Europaschutzgebieten aufgrund der Lebensweise der Fischotter eine Ausstrahlwirkung auf Europaschutzgebiete haben kann.<sup>4</sup>

- **Ausnahmen vom strengen Schutz dürfen nicht zur Regel gemacht werden**

Ausnahmen des strengen Schutzes gemäß Art 16 FFH-RL dürfen nur punktuell als Reaktion auf eine konkrete Situation erfolgen und auch nur, wenn **sämtliche** Voraussetzungen iSd FFH-RL (Ausnahmegrund und Geeignetheit des Mittels, Prüfung gelinderer und anderweitig zufriedenstellender Lösungen, keine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes) **geprüft** wurden und **erfüllt** sind. Um das Vorliegen der Ausnahmeveraussetzungen zu beurteilen, bedarf es für jeden Entnahmefall einer **Einzelfallprüfung** durch die Behörde.

Diesem Erfordernis wird durch § 8 Abs 1 des Entwurfs nicht entsprochen. Diese Bestimmung ermöglicht es, die letztendliche Entscheidung über die Tötung eines Fischotter-Individuums von der Informationseinholung und Meldung der jagdausübungsberechtigten Person abhängig zu machen. Ob diese Informationseinholung korrekt war, kann sodann erst nach erfolgter Tötung behördlich geprüft werden. Dem strengen Schutz des Art 16 FFH-RL und der dabei erforderlichen Sicherstellung der fehlenden Beeinträchtigung des Erhaltungszustands wird dadurch nicht entsprochen.

<sup>1</sup> VwGH 13.6.2023, Ra 2021/10/0162.

<sup>2</sup> EuGH C-243/15, ECLI:EU:C:2016:838.

<sup>3</sup> Salzburger Naturschutzgesetz 1999 (in der Folge „SBG NSchG“).

<sup>4</sup> LVwG NÖ vom 25.6.2018 zu LVwG-AV-564/001-2018.

- **Kein probates Mittel zur Zielerreichung sowie fehlende Rückführbarkeit allfälliger Schäden**

Der in § 1 Abs 2 des Begutachtungsentwurfes angeführte Ausnahmegrund ist keiner der Gründe, die gemäß Art 16 lit a bis e FFH-RL die Entnahme einer streng geschützten Art rechtfertigen können. Zudem wäre von der Behörde vor Erlass der Verordnung durch fundierte wissenschaftliche Erkenntnisse nachzuweisen gewesen, dass die Ausnahmen vom strengen Schutz tatsächlich zielführend sind.<sup>5</sup> Die Erreichung der Ziele ist schon allein deshalb anzuzweifeln, da Fischotter „nicht „die alleinige Ursache für den Fischbestandsrückgang sind, sondern diese auch in der **mannigfaltigen Veränderung des Fischlebensraumes** zu suchen sind“, was auch bereits in den Erläuterungen klar dargelegt wird. Eine „Mit-Verursachung“ rechtfertigt nicht die Anwendung von Art 16 FFH-RL.<sup>6</sup> Soll die Tötung eines Fischotterindividuums aufgrund verursachter erheblicher Schäden an Gewässern und deren Wassertierbeständen erfolgen, muss der Zusammenhang dieser Schäden zu dem konkreten Tierexemplar im Einzelfall geprüft werden und vorliegen. Wie der EuGH klargestellt hat, sind Schäden, die nicht allein auf ein konkretes Exemplar zurückzuführen sind, keine Schäden, die eine Ausnahme vom strengen Schutz rechtfertigen können.<sup>7</sup>

- **Beeinträchtigung des Erhaltungszustands**

Von einer Ausnahmeregelung ist auch abzusehen, wenn nach Prüfung der besten verfügbaren wissenschaftlichen Daten eine Ungewissheit darüber besteht, ob der günstige Erhaltungszustand einer Art gewahrt oder wiederhergestellt werden kann.<sup>8</sup> In der alpinen biogeografischen Region, die über 90% des Bundeslandes Salzburg ausmacht, ist der Erhaltungszustand der Tierart Fischotter ungünstig-unzureichend.

Wie der EuGH in dem Urteil C-436/22 (ASCEL) in Bezug auf **geschützte** Arten (Anhang V FFH-RL) betont hat, müssen die zuständigen Behörden bei einem ungünstigen Erhaltungszustand Maßnahmen ergreifen, um den Erhaltungszustand der Art insofern zu verbessern, dass deren Populationen dauerhaft einen günstigen Erhaltungszustand erreichen können.<sup>9</sup> Für **streng geschützte** Arten des Anhangs IV, wie den Fischotter, hat dies daher umso mehr zu gelten. Der günstige Erhaltungszustand ist grundsätzlich eine „*unabdingbare Voraussetzung*“ (EuGH 10.10.2019, C-674/17, *Tapiola*, Rn 55) für die Gewährung von Ausnahmen vom strengen Schutz.

Großflächige Entnahmen, wie sie mit dem gegenständlichen Begutachtungsentwurf genehmigt werden könnten, konterkarieren die erforderlichen Aufgaben der Behörden, die Tierart Fischotter (*Lutra lutra*) in der alpinen biogeographischen Region in einen günstigen Erhaltungszustand zu bringen als auch in der kontinentalen biogeographischen Region zu erhalten.

Zudem sind die in § 5 Abs 4 des Entwurfs vorgesehenen Freizonen, in denen die jährliche Entnahmegrenze nicht gelten soll, weder mit dem strengen Schutzsystem vereinbar,

<sup>5</sup> EuGH C-674/17 *Tapiola*, ECLI:EU:C:2019:851 Rn 42.

<sup>6</sup> LVwG OÖ 28.9.2021, LVwG-55206.0 I9 /KLe/HK.

<sup>7</sup> EuGH C-601/22 Rn 75.

<sup>8</sup> EuGH C-674/17, *Tapiola* EU:C:2019:851, Rn 66.

<sup>9</sup> EuGH C-436/22, (ASCEL) ECLI:EU:C:2024:656, Rn 69.

noch mit der gemäß Art 16 FFH-RL erforderlichen Einzelfallprüfung. Diese wäre jedoch notwendig, um eine Bewertung der Auswirkungen jeder einzelnen Entnahme auf den ohnehin ungünstigen Erhaltungszustand des Fischotters zu treffen.

- **Gelindere Mittel sind möglich**

Auch der gemäß Art 16 FFH-RL vorgeschriebenen **Alternativenprüfung** wird im Begutachtungsentwurf bzw bei der Ausweisung von Säule III nicht Genüge getan. Denn Ausnahmen vom strengen Schutz sind nur zulässig, wenn es an anderweitigen Maßnahmen fehlt, mit der das verfolgte Ziel in zufriedenstellender Weise erreicht werden kann.<sup>10</sup> Da die Tötung von Individuen einer geschützten Art mit Sicherheit den stärksten möglichen Eingriff darstellt, sind gelindere Mittel in diesen Fällen besonders genau zu untersuchen. Bereits in den Erläuterungen zum Verordnungsentwurf werden zahlreiche alternative Maßnahmen aufgezählt.

- **Mangelhaftes Monitoring**

Die Vorgaben zum **Monitoring** entsprechen weder den Vorgaben der FFH-RL, noch sind sie nach dem bestehenden Verordnungsentwurf ausreichend, um einen Rückschluss auf die Populationsentwicklung des Fischotters und mögliche Auswirkungen der Entnahmen zeitnah abzuschätzen um wenn nötig weitere Entnahmen zu untersagen, sollten diese sich negativ auf den ohnehin schon ungünstigen Erhaltungszustand auswirken.

Aus den oben gemachten Ausführungen geht unverkennbar hervor, dass der gegenständliche Begutachtungsentwurf nicht mit Art 16 FFH-RL zu vereinbaren ist. **Angesichts dieser zahlreichen rechtlichen Mängel des Begutachtungsentwurfs fordern ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung, sowie WWF Österreich, den Entwurf ersatzlos zurückzuziehen.**

Mit freundlichen Grüßen,



---

Mag.a Hanna Simons  
Stv. Geschäftsführerin  
WWF Österreich



---

Mag.a Gertraud Findl  
Geschäftsführerin  
ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung

---

<sup>10</sup> EuGH C-674/17, Tapiola, ECLI:EU:C:2019:851, Rn 47.